

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1103/2023

öffentlich

| | | | |
|-----------------------|------------------------------|-------------|-------------|
| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Verwaltungssteuerung | Datum: | 24.10.2023 |
| Bearbeiter: | Kathleen Altmann | Wahlperiode | 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|----------------|------------|---|------------------------|
| Stadtrat | 08.11.2023 | abweichender Beschluss siehe Seite 3 | 21 1 0 |
| | | Widerspruch eingelegt | |
| Stadtrat | 06.12.2023 | abweichender Beschluss siehe Seite 3 | 19 1 0 |

Betreff: Antrag einer Fraktion - Verwendung der § 7 Mittel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt dem Antrag der Fraktion UWGSA statt.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|----|------|--|
| | x | Ja | Nein | |
| | Jahr 2023 | | | |
| Ca. 40.000 EUR | Produkt-Konto: | | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | |

Anlagen: Antrag UWGSA

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Antrag:

Ich (oder „wir“, wenn es Unterstützung aus den anderen Fraktionen geben sollte) stelle den Antrag, dass die Verwaltung

- ✓ ihre Rechtsauffassung bzgl. der Anwendung von haushaltsbeschränkenden Maßnahmen bzgl. der Verfügungsmittel für die Ortschaften reflektiert,
- ✓ diese gegebenenfalls mit der Kommunalaufsicht abstimmt und
- ✓ über das Ergebnis im öffentlichen Teil des nächsten Stadtrates berichtet.

Einschätzung der Verwaltung:

Entsprechend dem Antrag der UWGSA hat die Verwaltung noch einmal die getroffene Einschätzung überprüft.

Im § 7 Absatz 2 Gebietsänderungsvertrag überträgt die neue Stadt Tangerhütte durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde.

Beim Gebietsänderungsvertrag handelt es sich um eine vertragliche Grundlage. Damit ist grundsätzlich der Rahmen für § 7 Mittel umfasst. Über die Höhe der § 7 Mittel ist in dieser Vertragsgrundlage nichts festgeschrieben.

Der Verweis auf die Hauptsatzung der EGem Stadt Tangerhütte lässt vermuten, dass dort weiterführende Regelungen anzutreffen sind. Dies ist nicht der Fall, da auch hier lediglich in § 18 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadtrat den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde

Somit lässt sich auch hier keine Höhe der § 7 Mittel und vor allem kein Anspruch auf eine festgelegte Summe ableiten.

Die § 7 Mittel werden durch die Haushaltssatzung im Produkt 28110 für jede Ortschaft veranschlagt. Die Haushaltssatzung unterliegt aufgrund der nicht rechtskonformen Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2023 hat die Kommunalaufsichtsbehörde nachstehendes verfügt:

II. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Somit ist zu prüfen in wie fern, eine Leistung vorliegt, zu der die EGem Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von § 7 Mitteln kann aus dem Gebietsänderungsvertrag abgeleitet werden, eine Unaufschiebbarkeit bedarf der Einzelfallprüfung. Eine Höhe der rechtlichen Verpflichtung ist jedoch nicht geregelt. Somit bleibt die Prüfung der Weiterführung notwendiger Aufgaben, die unabweisbar sind.

Da § 7 Mittel dem freiwilligen Aufgabenbereich zugeordnet sind, kann die Notwendigkeit der Aufgabenausführung nicht hergeleitet werden. Somit ist die Prüfung der Unabweisbarkeit nicht

mehr erforderlich.

Die Verwaltung kann trotz Reflektion der Rechtsauffassung keine andere Feststellung treffen, als das § 7 Mittel der Haushaltssperre unterliegen und somit der Zustimmung durch den Bürgermeister bedürfen. Dieser ist verpflichtet nach seinem Ermessen, das Maß für eine Freigabe von haushaltsbeschränkten Mitteln festzusetzen.

Die Kommunalaufsicht ist angefragt. Deren Rechtseinschätzung ist bei Beschlussfertigstellung noch offen.

Änderungsantrag in der Sitzung des Stadtrates vom 08.11.2023

abweichender Beschlusstext:

Der Stadtrat fordert die Bereitstellung der beschlossenen § 7-Mittel, entsprechend des Haushaltes 2023, in voller Höhe und von der UWGSA die geforderte Prüfung auf Rechtmäßigkeit.

Abstimmung Änderungsantrag: 21x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Herr Jacob bittet um Abstimmung der abweichenden BV 1103/2023:

Abstimmungsergebnis: 21x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Änderungsantrag in der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2023

abweichender Beschlusstext:

Der Stadtrat fordert die Bereitstellung der beschlossenen § 7-Mittel, entsprechend des Haushaltes 2023, in voller Höhe und von der UWGSA die geforderte Prüfung auf Rechtmäßigkeit.

Abstimmung Änderungsantrag: 19x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung

Herr Jacob bittet um Abstimmung der abweichenden BV 1103/2023:

Abstimmungsergebnis: 19x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung